

12. Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis

12.1

¹Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb der im Bewilligungsbescheid gesetzten Frist den Nachweis der Verwendung bei der FÜAk einzureichen und die Auszahlung der Zuwendung zu beantragen. ²Es können keine Teilverwendungsnachweise eingereicht werden. ³Für die pauschal abgegoltenen Sachausgaben müssen keine Nachweise über die tatsächliche Höhe vorgelegt werden.

12.2

Die FÜAk überwacht die Einhaltung der im Bewilligungsbescheid festgelegten Auflagen.

12.3

Die zur Auszahlung freigegebenen Förderbeträge werden zentral vom StMELF an den Zuwendungsempfänger überwiesen.